

Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau

Bad Brückenau

ISIN DE0007251407

Hiermit laden wir unsere Aktionäre ein zu der am

Donnerstag, den 20. August 2026, 11.00 Uhr (MESZ),

im Kursaal (König Ludwig Saal)
im Staatsbad Bad Brückenau
Amand-von-Buseck-Straße 12
97769 Bad Brückenau
stattfindenden

32. ordentlichen Hauptversammlung

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2025, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Es bedarf zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Die genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.badbrueckenauer.de/unternehmen/hauptversammlung/>

zugänglich. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 664.444,95 wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Stückaktie:	529.899,00
Vortrag auf neue Rechnung:	134.545,95
Bilanzgewinn:	664.444,95

Dieser Beschlussvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung vorhandenen Stück 8.000 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Zahl der für das Geschäftsjahr 2025 dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, wird der Hauptversammlung von Vorstand und Aufsichtsrat ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns unterbreitet, der unverändert eine Dividende von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie einen entsprechend angepassten Betrag für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsehen wird.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am 25. August 2026 fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- 4.1. Herrn **Manfred Karl** für seine Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen;
- 4.2. Herrn **Dr. Daniel Tykal** für seine Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen;
- 4.3. Frau **Astrid Kramm** für ihre Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, München, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Amtszeiten der amtierenden von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Manfred Karl und Herr Dr. Daniel Tykal enden jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung am 20. August 2026. Es sind daher zwei Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus insgesamt drei Mitgliedern zusammen, wobei zwei Mitglieder von der Hauptversammlung und ein Mitglied von den Arbeitnehmern gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren

6.1. Dr. Daniel Tykal

Geschäftsführer der VFHV GmbH mit Sitz in München, wohnhaft in München,

6.2. Manfred Karl

Geschäftsführender Direktor der Pacelli SE mit Sitz in München, wohnhaft in Feldkirchen

jeweils im Wege der Einzelwahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 20. August 2026 und gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.

7. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau mit Sitz in Bad Brückenau auf die VFHV GmbH mit Sitz in München (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz (aktienrechtlicher Squeeze-out)

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 vom Hundert des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Das Grundkapital der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau beträgt EUR 9.392.916 und ist eingeteilt in 361.266 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 26,00 je Stückaktie. Die Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 8.000 eigene Aktien, was einer Beteiligung in Höhe von rund 2,21 % am Grundkapital entspricht. Die VFHV GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 68351, hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung unmittelbar 342.674 der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau. Dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von rund 97,00 %, wobei die eigenen der Aktien Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau für die Zwecke der Berechnung des Grundkapitals gemäß §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 2 AktG abgezogen wurden. Die VFHV GmbH ist damit Hauptaktionärin der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die VFHV GmbH beabsichtigt, von der Möglichkeit des aktienrechtlichen Squeeze-out Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat sie mit Schreiben vom 20. Januar 2026 ein Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an die Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau gerichtet, die Hauptversammlung der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die VFHV GmbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen.

Auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau, durchgeführt von der Kleeberg Valuation Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, als neutralem Gutachter, hat die VFHV GmbH eine angemessene Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau in Höhe von EUR 46,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie festgelegt.

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die VFHV GmbH ihr Verlangen vom 20. Januar 2026 mit Schreiben vom 30. Juni 2026 unter Angabe der Höhe der Barabfindung bestätigt und konkretisiert. In dem Schreiben vom 30. Juni 2026 erklärte die VFHV GmbH, dass sie unverändert 342.674 Aktien der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau hält und sie damit unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau gemäß §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 AktG mit rund 97,00 % am Grundkapital der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau beteiligt ist. Ihren Aktienbesitz hat die VFHV GmbH durch eine Depotbestätigung der UniCredit Bank AG nachgewiesen.

Die VFHV GmbH hat in einem schriftlichen Bericht gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG an die Hauptversammlung der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet. Der vom Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 9. Februar 2026 ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, hat die Angemessenheit der Barabfindung geprüft und bestätigt. Die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, hat hierüber gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG einen Prüfungsbericht erstattet.

Am 30. Juni 2026 hat die Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau ferner eine Gewährleistungserklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft im Sinne des § 327b Abs. 3 AktG erhalten. Die Baader Bank Aktiengesellschaft hat damit die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der VFHV GmbH übernommen, den Minderheitsaktionären der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau unverzüglich nachdem der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau eingetragen und damit der Übertragungsbeschluss gemäß § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG wirksam geworden ist, die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zuzüglich etwaiger Zinsen nach § 327b Abs. 2 AktG zu zahlen.

Die Barabfindung ist nach § 327b Abs. 2 AktG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß dem Verlangen der VFHV GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau mit Sitz in Bad Brückenau werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionä-

ren nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der VFHV GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 68351 (Hauptaktionärin), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 46,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie auf die VFHV GmbH übertragen.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.badbrueckenauer.de/unternehmen/hauptversammlung/>

zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- der von der VFHV GmbH in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete schriftliche Bericht vom 3. Juli 2026 über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau auf die VFHV GmbH und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung einschließlich Anlagen;
- die Gewährleistungserklärung der Baader Bank Aktiengesellschaft gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 30. Juni 2026; und
- der gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 26. Juni 2026 einschließlich Anlagen.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. August 2026 zur Einsicht der Aktionäre ausliegen.

II. Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung nur zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern. Die nachfolgenden Angaben erläutern zusammenfassend und ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit die aus Sicht der Gesellschaft wesentlichen Teilnahmebedingungen.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erteilten besonderen Nachweises über den Aktienbesitz durch das depotführende Institut erbracht werden, sofern die betreffenden Aktien nicht in Aktienurkunden verbrieft sind, die einzelne oder mehrere Aktien verkörpern. Der besondere Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also den 29. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), („**Nachweistichtag**“) zu beziehen.

Die Anmeldung und ein Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum 13. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter einer der nachstehenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

**Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau
c/o Computershare Operations Center
80249 München**

oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind und nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können, können sich durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Die Erteilung oder Änderung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Wird ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zur Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus und haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB). Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme enthalten; dies gilt immer auch für sonstige Anträge. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Ein Formular für die Erteilung von Vollmachten sowie das Vollmachten- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Entsprechende Formulare sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.badbrueckenauer.de/unternehmen/hauptversammlung/>

zugänglich. Möglich ist es aber auch, eine Vollmacht in anderer Weise zu erteilen; diese muss aber ebenfalls der Textform (§ 126b BGB) genügen, wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird.

Die Erteilung oder Änderung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft können auf einem der folgenden Wege bis zum 19. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), an die Gesellschaft übermittelt werden:

**Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau
c/o Computershare Operations Center
80249 München**

oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft können auch am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle erfolgen. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft, sofern sie nicht in der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, bis spätestens zum 19. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter einer der vorstehenden Kontaktmöglichkeiten zugehen.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Aktienbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen für die Erteilung einer Vollmacht – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes nicht aus.

3. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 127 AktG zu übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu richten:

Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau
Amand-von Buseck-Str. 2
97769 Bad Brückenau

oder per E-Mail: info@badbrueckenauer.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, finden in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines teilnahmeberechtigten Aktionärs, auch ohne vorherige form- und fristgerechte Übermittlung von Gegenanträgen bzw. Wahlvorschlägen während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

III. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformationen für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten

Wenn sich Aktionäre für die Hauptversammlung anmelden und ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung ausüben oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre und/oder ihrer Bevollmächtigten gemäß der DS-GVO finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.badbrueckenauer.de/unternehmen/hauptversammlung/>.

Bad Brückenau, im Juli 2026

Staatl. Mineralbrunnen Aktiengesellschaft Bad Brückenau
Der Vorstand